

2. Im früheren Absatz 3, der Absatz 6 wird, wird das Wort "beiden" durch das Wort "fünf" ersetzt.»

KAPITEL 4 — *Abänderungen des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen*

Art. 5 - 6 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL 5 — *Schlussbestimmung*

Art. 7 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist zum ersten Mal anwendbar auf die Wahlen für das Europäische Parlament, die der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* folgen, sowie auf die anderen Wahlen, die gleichzeitig organisiert werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2913

[2012/205257]

19 JULI 2012. — **Wet tot wijziging van de kieswetgeving met het oog op de versterking van de democratie en de politieke geloofwaardigheid.** — **Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 juli 2012 tot wijziging van de kieswetgeving met het oog op de versterking van de democratie en de politieke geloofwaardigheid (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2913

[2012/205257]

19 JUILLET 2012. — **Loi modifiant la législation électorale en vue de renforcer la démocratie et la crédibilité du politique.** — **Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 juillet 2012 modifiant la législation électorale en vue de renforcer la démocratie et la crédibilité du politique (*Moniteur belge* du 22 août 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2913

[2012/205257]

19. JULI 2012 — Gesetz zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Juli 2012 zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

19. JULI 2012 — Gesetz zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Wahlgesetzbuches*

Art. 2 - Artikel 118 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Februar 2003 und 13. Februar 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.“

2. Zwischen Absatz 4 und Absatz 5 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Niemand darf bei den Wahlen für die Abgeordnetenkommission kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Europäischen Parlaments ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.”

3. Im früheren Absatz 7, der Absatz 8 wird, wird das Wort “fünf” durch das Wort “sieben” ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 173 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 14. April 2009, wird Absatz 4 aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 233 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juli 1991, 16. Juli 1993 und 27. März 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter “nicht ausscheidender” gestrichen und die Wörter “einer Parlamentswahl” durch die Wörter “einer Wahl für seine Versammlung” ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Der direkt gewählte Senator oder der kooptierte Senator, der zum Mitglied eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments gewählt wird oder der das Mandat eines Mitglieds eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments beendet, verliert seine Eigenschaft als direkt gewählter Senator beziehungsweise kooptierter Senator von dem Augenblick an, wo er den Eid als Mitglied eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments leistet.

Der Abgeordnete, der bei der Wahl für das Flämische Parlament, das Wallonische Parlament, das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder das Europäische Parlament kandidiert und zum ordentlichen Mitglied gewählt wird, verliert von Rechts wegen seine Eigenschaft als Abgeordneter am Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats.

Er verliert diese Eigenschaft ebenfalls von Rechts wegen von dem Augenblick an, wo er zwischen dem Tag der Verkündung der Gewählten und dem Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats auf sein neues ordentliches Mandat verzichtet.

Die Absätze 2 und 3 sind ebenfalls auf Abgeordnete anwendbar, die infolge ihrer Ernennung zum Minister oder Staatssekretär der Föderalregierung oder ihrer Wahl zum Minister oder Staatssekretär einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung aufgehört haben zu tagen.”

KAPITEL 3 — Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

Art. 5 - Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, aufgehoben durch das Gesetz vom 6. Juli 1990, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

“Art. 11 - Das Mitglied des Parlaments, das bei der Wahl für die Abgeordnetenkommission kandidiert und zum ordentlichen Mitglied gewählt wird, verliert von Rechts wegen seine Eigenschaft als Mitglied des Parlaments am Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats.

Es verliert diese Eigenschaft ebenfalls von Rechts wegen von dem Augenblick an, wo er zwischen dem Tag der Verkündung der Gewählten und dem Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats auf sein neues ordentliches Mandat verzichtet.

Vorliegender Artikel ist ebenfalls auf Mitglieder des Parlaments anwendbar, die infolge ihrer Wahl zum Mitglied der Regierung oder ihrer Ernennung zum Minister oder Staatssekretär der Föderalregierung oder ihrer Wahl zum Minister oder Staatssekretär einer anderen Gemeinschafts- oder Regionalregierung aufgehört haben zu tagen.”

KAPITEL 4 — Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments

Art. 6 - Artikel 21 § 5 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Niemand darf auf derselben Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Niemand darf bei den Wahlen für das Europäische Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkommission, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments oder des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.”

2. Im früheren Absatz 3, der Absatz 5 wird, wird das Wort “beiden” durch das Wort “vier” ersetzt.

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 42bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 42bis - Das Mitglied des Europäischen Parlaments, das bei der Wahl für die Abgeordnetenkommission, das Flämische Parlament, das Wallonische Parlament oder das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt kandidiert und zum ordentlichen Mitglied gewählt wird, verliert von Rechts wegen seine Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments am Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats.

Es verliert diese Eigenschaft ebenfalls von Rechts wegen von dem Augenblick an, wo er zwischen dem Tag der Verkündung der Gewählten und dem Tag der Gültigkeitserklärung seines neuen ordentlichen Mandats auf sein neues ordentliches Mandat verzichtet.”

KAPITEL 5 — Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 8 - In Artikel 23 § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch die Gesetze vom 16. Juli 1993 und 19. Februar 2003, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Niemand darf bei den Wahlen für das Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenkommission ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.”

Art. 9 - In Artikel 49 § 4 desselben Gesetzes werden die Wörter “Absätze 1 und 2” durch die Wörter “Absätzen 1 bis 3” ersetzt.

KAPITEL 6 — *Schlussbestimmung*

Art. 10 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist zum ersten Mal anwendbar auf die Wahlen für das Europäische Parlament, die der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* folgen, und auf die anderen Wahlen, die gleichzeitig organisiert werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2914

[2012/205258]

19 JULI 2012. — *Wet tot wijziging van het Kieswetboek, wat betreft het stemrecht van de Belgen in het buitenland.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 juli 2012 tot wijziging van het Kieswetboek, wat betreft het stemrecht van de Belgen in het buitenland (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2914

[2012/205258]

19 JUILLET 2012. — *Loi portant modification du Code électoral, en ce qui concerne le vote des Belges à l'étranger.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 juillet 2012 portant modification du Code électoral, en ce qui concerne le vote des Belges à l'étranger (*Moniteur belge* du 22 août 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2914

[2012/205258]

19. JULI 2012 — *Gesetz zur Abänderung des Wahlgesetzbuches hinsichtlich des Stimmrechts der Belgier im Ausland* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches hinsichtlich des Stimmrechts der Belgier im Ausland.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

19. JULI 2012 — *Gesetz zur Abänderung des Wahlgesetzbuches hinsichtlich des Stimmrechts der Belgier im Ausland*

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Wahlgesetzbuches*

Art. 2 - Artikel 180 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 7. März 2002, wird wie folgt ersetzt:

"In Absatz 1 erwähnte Personen lassen sich in einer der folgenden Gemeinden als Wähler eintragen:

1. in der belgischen Gemeinde, in der die betreffende Person zuletzt in den Bevölkerungsregistern eingetragen war,
2. in Ermangelung dieser Möglichkeit in der belgischen Gemeinde ihres Geburtsortes,
3. in Ermangelung dieser Möglichkeit in der belgischen Gemeinde, in der der Vater oder die Mutter der betreffenden Person in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war,